



ADD, Referat 44
61194-HA99.5 / 2022

Trier, 24.10.2022

Flurbereinigungsverfahren Diebachtal-Wald (Az.: 61194)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Diebachtal-Wald** ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 16.08.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 18.07.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 836 ha und umfasst überwiegend forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 5,9 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,4 ha (Entwicklung natürlicher Laubwald, Waldrandentwicklung, Entfichtung und Offenhaltung durch Beweidung) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPg).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPg).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPg).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPg).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Bitumenwegen (ca. 2.180 lfdm.), Ausbau von Schotterwegen (ca. 2.275 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 10.850 lfdm.) sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 250 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Förderung der naturnahen Laubwaldentwicklung, Entwicklung von Waldrandstrukturen, Entfichtung und anschließende Offenhaltung

durch Beweidung, Sicherung eines Rheinischen Glanz-Lieschgras-Rasens; insg. ca. 2,4 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“
- Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“
- FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ (angrenzend)
- Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (in räumlicher Nähe)
- Nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützte Biotop (u.a. wärmeliebender Eichenwald, Borstgrasrasen, Quell- und Mittelgebirgsbäche, Magere Flachland-Mähwiesen).

7. Die benachbarten Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt von Maßnahmen betroffen. Indirekte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Weg 200 verläuft durch einen geschützten Waldbestand, der Ausbau erfolgt jedoch auf vorhandener Trasse. Geringfügige Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen funktional ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 24.10.2022

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier